

**Öffentliche Diskussionsveranstaltungen zum
Post-implementation Review des IASB zu IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12**

**– Bericht über die öffentliche Diskussionsveranstaltung
vom 20. April 2021 –**

Dauer und Ort:

20.04.2021, von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Web-Konferenz

Teilnehmer auf dem Podium:

Kathrin Schöne, EFRAG

Prof. Dr. Sven Morich, DRSC

Dr. Ilka Canitz, DRSC

Inhalt der Diskussion

Die Teilnehmer besprachen nacheinander die vom IASB vorläufig identifizierten Themenbereiche, die im Rahmen der Phase 2 des *Post-implementation Review* (PiR) zu IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 näher untersucht werden sollen. Im Rahmen der Diskussion wurden auch die vorläufigen Ansichten des DRSC sowie das Feedback, das EFRAG zum PiR erhalten hat, auf Grundlage einer Präsentation, die auf der DRSC-Webseite verfügbar ist, erörtert.

1. Beherrschung – Verfügungsgewalt über ein Beteiligungsunternehmen (IFRS 10)

Die Sichtweise des IFRS-FA des DRSC wurde unterstützt. Auch nach Ansicht der Teilnehmer bestehe kein umfangreicher Änderungsbedarf am Konzept der Beherrschung nach IFRS 10; zudem würde der von einigen Stakeholdern geäußerte Wunsch nach quantitativen Schwellwerten nicht der Prinzipienorientierung von IFRS 10 entsprechen.

Im Hinblick auf die in Frage 2(b) im *Request for Information* (RfI) angesprochene erneute Überprüfung der eigenen Rechte sowie der Rechte Dritter wurde ergänzend angemerkt, dass im Rahmen der erforderlichen Neubeurteilung auch ein Wechsel von gemeinschaftlicher Beherrschung zur Vollkonsolidierung eintreten kann (z.B. im Energie-Sektor im Falle eines Vehikels mit mehreren Phasen: z.B.: Phase I - Bau-Phase und Phase II: Betriebs-Phase).

Hinsichtlich der in Frage 2(c) angesprochenen Fallkonstellation einer Beherrschung ohne Stimmrechtsmehrheit teilten die Teilnehmer die Auffassung des IFRS-FA, dass diese in der

Praxis lediglich gelegentlich auftritt. Ergänzend wurde darauf hingewiesen, dass die Informationsbeschaffung auch bei kapitalmarktorientierten Beteiligungen aufwendig sein kann (z.B. sofern das national anzuwendende Recht des Tochterunternehmens keine Informations- und Auskunftsrechte vorsieht).

2. Beherrschung – Verknüpfung zwischen Verfügungsgewalt und Rendite (IFRS 10)

Die Teilnehmer unterstützten die vorläufige Sichtweise des IFRS-FA. Als einen weiteren Anwendungsfall, für den der IASB zusätzliche Leitlinien entwickeln sollte, nannten die Teilnehmer Auftragsproduktionen in der Filmbranche. Hier fehle es insbesondere an einer Klarstellung, ob und inwieweit die Regelungen zu *Prinzipal-Agenten-Beziehungen* in IFRS 10 und IFRS 15 miteinander interagieren. So bliebe insbesondere unklar, ob 100% des Umsatzes (aufgrund der Vorschriften zu *Prinzipal-Agenten-Beziehungen* in IFRS 15) realisiert werden könne, auch wenn nach IFRS 10 keine Beherrschung vorliege. In der Filmbranche sei dies für Auftragsproduktionen von hoher Relevanz, da im Rahmen einer Auftragsproduktion i.d.R. nicht alle Vertragsparteien direkt an der Filmproduktion beteiligt sind, jedoch vertraglich weitreichende Mitspracherechte eingeräumt bekommen. Solche Auftragsproduktionen seien eine gängige Konstruktion in der Filmbranche, sodass hier zusätzliche Leitlinien wünschenswert seien.

Den von einigen Stakeholdern an den IASB herangetragenen Wunsch nach quantitativen Schwellwerten zur Beurteilung, welches Ausmaß an Schwankungen der Renditen, mit der Eigenschaft als Prinzipal/Agent vereinbar ist, teilten die Teilnehmer nicht. Die Teilnehmer unterstützen insofern die vorläufige Auffassung des IFRS-FA, dass dies nicht mit der Prinzipienorientierung von IFRS 10 vereinbar sei.

3. Investmentgesellschaften

Die Teilnehmer befürworteten die Anregung des IFRS-FA, dass die Konsolidierungsausnahme (auf Ebene einer Investmentgesellschaft-Tochtergesellschaft) auch auf Ebene eines übergeordneten Mutterunternehmens beibehalten werden sollte, selbst wenn das Mutterunternehmen keine Investmentgesellschaft ist. Andernfalls sind die Kosten der Erstellung aufgrund der unterschiedlichen Einbeziehung auf Ebene der Mutter- und Tochtergesellschaft sehr hoch.

Zur Definition von Investmentgesellschaften äußerten die Teilnehmer, dass derzeit keine offenen Anwendungsfragen benannt werden könnten, die durch den IASB im Rahmen eines Standardsetzungsprojekts zu adressieren wären. Ebenso bestünde nach Ansicht der Teilnehmer hinsichtlich der im RfI in Frage 4(b) adressierten Fallkonstellation von Tochtergesellschaften, die selbst eine Investmentgesellschaft sind, kein Handlungsbedarf.

4. Bilanzierungsvorschriften in IFRS 10

Die Teilnehmer stimmten der vorläufigen Ansicht des IFRS-FA zu, dass ein teilweiser Erwerb eines Tochterunternehmens, das kein Geschäftsbetrieb iSv IFRS 3 darstellt, in der Praxis häufig vorkommt.

Als weitere Themenbereiche, bei denen in Bezug auf diese Transaktionen ein Regelungsbedarf bestehe, nannten die Teilnehmer:

- die Bilanzierung von Put-Call-Optionen auf nicht-beherrschende Anteile
- die Bilanzierung von bedingten Kaufpreisvereinbarungen, insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung einer bedingten Kaufpreisvereinbarung von einer separaten Transaktion (d.h. Vereinbarungen über bedingte Zahlungen an Mitarbeiter oder verkaufende Anteilseigner iSv IFRS 3.B55) sowie
- Ausweisfragen in Bezug auf eine Vereinbarung, die gem. IFRS 3.B55 keine bedingte Kaufpreisvereinbarung darstellt.

Die Teilnehmer teilten die vom IFRS-FA geäußerte Kritik an IFRS 10.B98, wonach im Falle eines Verlust der Beherrschung ein zurückbehaltener Anteil zum Fair Value zu bewerten ist. Solche Transaktionen treten in der Praxis häufig auf und führen regelmäßig zu Verwirrung und Nachfragen in der Kapitalmarktkommunikation. Zudem wurde angemerkt, dass IFRS 10.B98 – unter Berücksichtigung der aktuell im IASB DP/2020/1 *Business Combinations – Disclosures, Goodwill and Impairment* geführten Diskussion – nicht mehr zeitgemäß erscheine. Vor dem Hintergrund der derzeit vom IASB angestrebten Überlegungen zur Wiedereinführung der Amortisation des Geschäfts- oder Firmenwerts aufgrund der Schwächen des *Impairment-only Approach* – erscheine es sachgerecht, auch IFRS 10.B98 zu überdenken. D.h. im Falle eines Verlust der Beherrschung – unter Zurückbehaltung eines Anteils, der nach der Equity-Methode zu bewerten ist – sollte angeregt werden, dass im Erstansatz des Equity-Buchwerts kein (impliziter) Geschäfts- oder Firmenwert entstehen dürfe.

5. Fragestellungen zu IFRS 11 Gemeinsame Vereinbarungen

Die Teilnehmer teilten die Auffassung des IFRS-FA, dass IFRS 11 grundsätzlich ein gutes Grundgerüst an Vorschriften bereithält, mit der sich die Anwendungsfälle in der Praxis i.d.R. gut lösen lassen.

Hinsichtlich des vom IFRS-FA entwickelten Vorschlags einer möglichen Vereinfachung der Beurteilung, ob ein Gemeinschaftsunternehmen oder eine gemeinschaftliche Tätigkeit vorliegt, wurde angemerkt, dass eine alleinige Rückausnahme für gemeinsame Vereinbarungen, die

hauptsächlich auf die Belieferung der Parteien mit Produktionsergebnissen ausgerichtet sind (vgl. IFRS 11.B31), nicht ausreichend erscheine. Gleichmaßen sei entscheidend, dass die Wirkung einer derart gestalteten Vereinbarung darin bestehe, dass die seitens der Vereinbarung eingegangenen Schulden im Wesentlichen durch Zahlungsströme beglichen werden, die der Vereinbarung aus den Ankäufen der Produktionsergebnisse seitens der Parteien zufließen (IFRS 11.B32).

Als ein in der Praxis weiterhin bestehendes Problem erweisen sich zudem die unvollständigen Regelungen in IAS 28 zur Durchführung der Equity-Methode, wie z.B. in Bezug auf:

- die Zwischenergebniseliminierung,
- die Zwischenergebniseliminierung bei Übergangskonsolidierung und
- die Gewinnrealisierung im Rahmen von Transaktionen, die eine Einbringung eines Tochterunternehmens in ein at Equity bewertetes Gemeinschaftsunternehmen umfassen (Schnittstelle von IFRS 10 und IAS 28).

Diese konkreten Anwendungsfragen lassen sich in der Praxis nur mit Hilfe von Sekundärliteratur beantworten, sodass hier nach Ansicht der Teilnehmer Regelungsbedarf durch den IASB bestehe.

6. Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen (IFRS 12)

Die Teilnehmer teilten die Auffassung des IFRS-FA, dass in der Praxis in der Kapitalmarkt-kommunikation kaum Fragen von Analysten in Bezug auf die Angaben nach IFRS 12 (oder ergänzende Informationen zu nicht-beherrschenden Anteilen) nachgefragt würden. Insofern verwundere der von einigen Analysten an den IASB (sowie an EFRAG) herangetragene Wunsch nach mehr Angaben (z.B. zur Zusammensetzung der nicht-beherrschende Anteile oder den Anteil am Cashflow aus operativer Tätigkeit, der wesentlichen nicht-beherrschenden Anteilen zuzurechnen ist).

Insgesamt äußerten sich die Teilnehmer dahingehend, dass ein berechtigter Informationsbedarf, bei dem klar ist, warum und wozu Investoren diese Informationen benötigen, erfüllt werden sollte. Allerdings sei im Rahmen von Konsultationen des IASB zunehmend zu beobachten, dass häufig zusätzliche Informationen gefordert werden, bei denen jedoch nur bedingt klar sei, warum Adressaten diese Informationen benötigen. Vor dem Hintergrund der bereits sehr umfangreichen Angabepflichten nach IFRS 12 sowie der kaum vernehmbaren Nachfrage von Analysten und Investoren nach zusätzlichen Informationen äußerten sich die Teilnehmer daher dahingehend, dass derzeit kein Bedarf für zusätzliche Angabepflichten gesehen wird.

7. Sonstiges

Die Teilnehmer unterstützten die Anregung des IFRS-FA, dem IASB eine Konsolidierungsausnahme für sog. „Rettungserwerbe“ vorzuschlagen, in dessen Rahmen eine Bank – aus ihrer Rolle als Kreditgeber heraus – die Beherrschung über einen notleidenden Kreditnehmer, erlangt. In diesen Fällen sei das wirtschaftliche Interesse der Bank an der gehaltenen Beteiligung ein anderes als das eines (strategischen) Investors, sodass eine Konsolidierungsausnahme in Erwägung gezogen werden könne.

Als weitere Anregung nannten die Teilnehmer als „zur Veräußerung gehalten“-klassifizierte langfristige Vermögenswerte (iSv IFRS 5). Im Unterschied zu aufgegebenen Geschäftsbereichen (*discontinued operations* iSv IFRS 5) stünde der Aufwand der Erstellung in Bezug auf einzelne „als zur Veräußerung gehalten“-klassifizierte langfristige Vermögenswerte in keinem Verhältnis zum Nutzen für den Abschlussadressaten. Insofern könne gegenüber dem IASB angeregt werden, aus pragmatischen Gründen auf separate Bewertungs- und Ausweisvorschriften für einzelne, zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte zu verzichten.

Darüber hinaus benannten die Teilnehmer die divergierende Bilanzierung von Termingeschäften über den Erwerb von:

- Tochterunternehmen und
- assoziierten Unternehmen

als einen weiteren Themenbereich, der im Rahmen des PiR berücksichtigt werden sollte.

IFRS 9.2(f) exkludiert alle Termingeschäfte aus dem Anwendungsbereich von IFRS 9, die zwischen einem Erwerber und einem verkaufenden Anteilseigner im Hinblick darauf geschlossen werden, ein zu erwerbendes Unternehmen zu erwerben oder zu veräußern, die zu einem künftigen Erwerbszeitpunkt zu einem Unternehmenszusammenschluss iSv IFRS 3 führen werden (vorausgesetzt die Laufzeit des Termingeschäfts überschreitet nicht einen angemessenen Zeitraum, der in der Regel für die erforderlichen Genehmigungen und die Durchführung der Transaktion notwendig ist). Demgegenüber sind Termingeschäfte auf assoziierte Unternehmen nicht aus dem Anwendungsbereich von IFRS 9 ausgenommen (vgl. IFRS 9.BCZ2.42). Diese Termingeschäfte sind demnach nach IFRS 9 zum Fair Value zu bewerten.

Berlin, 05.05.2021